

# Zur Diskussion

## Formen der Rechtsgestaltung bei Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder

Prof. Dr. sc. HORST KELLNER,  
Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin

In NJ 1980, Heft 6, S. 275 f. faßt U. Rohde in drei Punkten zusammen, inwiefern sie sich von meinen Ausführungen zu den Voraussetzungen einer prozessualen Gestaltungsklage in NJ 1980, Heft 6, S. 274 f. abgrenzt und angeblich andere Standpunkte vertritt. Tatsächlich gibt es aber hinsichtlich der ersten beiden Punkte zwischen uns überhaupt keine Meinungsverschiedenheiten. Was allerdings den dritten Punkt anbelangt — nämlich, daß „im Konfliktfall auch der Antrag gestellt werden kann, außergerichtliche Vereinbarungen abzuändern oder aufzuheben“ —, so habe ich mich offenbar nicht genügend klar ausgedrückt. Deshalb möchte ich im folgenden meine Auffassung präzisieren.

### Zur Unterscheidung von materiellen und prozessualen Gestaltungsklagen

In der Zivilprozessrechtswissenschaft der DDR wird die Meinung vertreten, daß es neben Leistungs- und Feststellungsklagen unter bestimmten Voraussetzungen auch Klagen gibt, deren Ziel es ist, eine gerichtliche Rechtsgestaltung zu erwirken. Dem trägt das Gesetz Rechnung. Unterschieden wird dabei zwischen Klagen, bei denen eine gerichtliche Rechtsgestaltung notwendig ist,

- weil die materielle Rechtsgestaltung den beteiligten Rechtssubjekten entzogen ist oder
- weil die durchaus gestaltungsbefugten Rechtssubjekte sich nicht einigen können.

Auf diese Fälle verweist § 10 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO. Es handelt sich dabei um Gestaltungsklagen materiellen Charakters.

Daneben gibt es noch einen anders gelagerten Fall der Gestaltungsklage, nämlich den der Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung oder Urkunde über wiederkehrende Leistungen, wenn sich die der Entscheidung oder der Urkunde zugrunde gelegten Verhältnisse wesentlich geändert haben. Auf diese sog. prozessuale Gestaltungsklage nimmt § 10 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO Bezug. Ihr Inhalt besteht darin, die Rechtskraftwirkung gerichtlicher Entscheidungen und ihnen entsprechender Urkunden zu beseitigen und damit die Voraussetzungen für anderweitige Erkenntnisse zu schaffen, was ja sonst nach § 31 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO, der die Verhandlung und Entscheidung über einen Anspruch, über den bereits rechtskräftig entschieden wurde, verbietet, unzulässig wäre.

Voraussetzung für alle diese Gestaltungsklagen ist immer, daß Rechtsgestaltungen erforderlich sind, daß also bestimmte Rechtsverhältnisse und daraus folgende Rechte begründet, geändert oder beendet (beseitigt) werden sollen. Sind Rechte lediglich durchzusetzen, so bedarf es keiner Gestaltungsklage; es genügt vielmehr die Leistungsklage.

### Zur Notwendigkeit von Gestaltungsklagen in Unterhaltsverfahren

Die erste hier zu beantwortende Frage ist daher, ob und unter welchen Umständen in Unterhaltssachen bzw. in

bezug auf Unterhaltstitel Rechtsgestaltungen erforderlich sind. Muß diese Frage positiv beantwortet werden, dann bedarf es der Gestaltungsklage.

1. Sieht man einmal von der Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten nach der Scheidung ab, können Überlegungen zur ersten Variante der materiellen Gestaltungsklage von vornherein außer Betracht bleiben. Denn nur in diesem Fall der Unterhaltspflicht ist die Mitwirkung des Gerichts an der Regelung der Beziehungen zwischen den Beteiligten zwingend vorgesehen.

2. Hinsichtlich der anderen Unterhaltsansprüche — wobei wir uns im folgenden auf die der minderjährigen Kinder gegen ihre Eltern beschränken wollen — ist zu prüfen, ob sie kraft Gesetzes oder kraft individueller oder gerichtlicher Rechtsgestaltung entstehen. Je nachdem wäre die Anwendung der zweiten Variante der materiellen Gestaltungsklage zu verneinen oder zu bejahen.

Von Familienrechtlern erhält man dazu eine zwiespältige Antwort. So wird zwar eindeutig erklärt, daß Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gegen ihre Eltern kraft Gesetzes entstehen!, jedoch bezieht sich diese Feststellung ohne Einschränkungen nur auf den jeweiligen Grund derartiger Ansprüche. Was die Höhe von Unterhaltsansprüchen anbelangt, werden dagegen Formulierungen gebraucht, die teils darauf hinauslaufen, daß es insofern der Rechtsgestaltung der Beteiligten und — wenn diese sich nicht einigen können — ggf. der rechtsgestaltenden Entscheidung des Gerichts bedarf, und teils darauf, daß sich auch die Höhe von Unterhaltsansprüchen aus dem Gesetz ergibt und auf dessen Grundlage ermittelt und entsprechend festgelegt werden muß.<sup>2</sup>

Das Gesetz macht insofern allerdings keine Unterschiede (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 FGB). Es unterscheidet Unterhaltsansprüche nicht dem Grunde und der Höhe nach, sondern sagt eindeutig, daß Unterhaltsansprüche mit der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten entstehen. Sowohl der Begriff der Bedürftigkeit als auch der der Leistungsfähigkeit sind sehr allgemeine Maßstäbe, um den konkreten Inhalt bestimmter Leistungspflichten zu ermitteln — gerade deshalb hat das Plenum des Obersten Gerichts mit seiner Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBI. II Nr. 49 S. 331; NJ 1965, Heft 10, S. 305) so weitgehende Hilfestellung gegeben. Die Höhe von Unterhaltsansprüchen ergibt sich grundsätzlich jedoch stets aus dem Gesetz und ist nicht Folge von Dispositionen der Prozeßparteien oder richterlicher Anspruchsgestaltung. Die Höhe eines Unterhaltsanspruchs ist stets auf Grund der jeweiligen Sachlage anhand des Gesetzes zu ermitteln, nicht aber durch Vereinbarung zu gestalten. Dem entspricht es auch, daß Klagen auf Unterhalt stets als Leistungsklagen und nicht etwa als Kopplung von Gestaltungs- und Leistungsklagen betrachtet wurden und werden.

A. G r a n d k e ist zuzustimmen, wenn sie hervorhebt, daß „der Unterhalt einen sich ständig entwickelnden Anspruch (umfaßt), der laufend zu befriedigen ist und fortwährend neu entsteht“.<sup>3</sup> Auch ihre Darlegungen zur Stabilität und Flexibilität von Unterhaltsansprüchen sind prinzipiell zu akzeptieren. Sie bekräftigen m. E. die Auffassung, daß sich Unterhaltsansprüche auch der Höhe nach aus dem Gesetz ergeben, so daß materielle Gestaltungsklagen im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe des Unterhalts gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO nicht in Betracht kommen. Das hat aber weiterhin zur Folge, daß in diesem Rahmen zwischen den Beteiligten getroffene Vereinbarungen zur Realisierung einer gesetzlich bestehenden Unterhaltspflicht keiner gerichtlichen Gestaltung zugänglich sind; bei ihrer Nichtbefolgung muß vielmehr auf Leistung geklagt werden.